



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 19. SEPTEMBER 2008

NR. 38

SEITEN 1437–1487



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1437 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Regierungsrat

- 1438 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

- 1440 Bettag 2008

Bildungs- und Kulturdirektion

- 1441 Medienmitteilung

- 1442 **Eigentumsübertragungen**

- 1447 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1448 Bauplanaufgaben
1449 Fischereirechtliche Bewilligung
1450 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 1450 Seelisberg

Offene Stellen

- 1451 Baudirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1451 Konkursöffnung

Rechtsauskunft

- 1452 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1452 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1453 Polizeigesetz (PolG)
1473 Gesetz über die Einführung
des Schweizerischen
Strafgesetzbuches; Änderung
1475 Gesetz über die Harmoni-
sierung amtlicher Register
(Kantonales Register-
harmonisierungsgesetz, KRG)
1482 Strafprozessordnung;
Änderung
1485 Verordnung über die Berufs-
und Weiterbildung (BWV);
Änderung
1486 Verordnung zum Schul-
gesetz (Schulverordnung);
Änderung
1487 Personalverordnung (PV);
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 3. September 2008 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsidentin Annalise Russi, Altdorf

1. Vereidigung
Landrat Urs Studer, Bauen, schwört den Eid des Landrats.
2. Sachgeschäfte
 - 2.1 Das Polizeigesetz wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 2.2 Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 2.3 Das Kantonale Registerharmonisierungsgesetz wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 2.4 Die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Fahrspesen für Lernende) wird beschlossen.
 - 2.5 Die Änderungen der Schulverordnung und der Personalverordnung (Einführung verbindlicher Blockzeiten) werden beschlossen.
 - 2.6 Die Erhöhung des Stromtarifs durch das Elektrizitätswerk Altdorf wird genehmigt.
3. Bericht des Regierungsrats
 - 3.1 Der Bericht zum Postulat Hansjörg Felber, Altdorf, Finanzkommission, zur Revision der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (ORV) und der Personalverordnung (PV) wird zur Kenntnis genommen. Das Postulat Hansjörg Felber, Altdorf, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Parlamentarische Vorstösse
 - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Die Empfehlung Kathrin Möhl, Altdorf, zur Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Härtefallkommission wird nicht überwiesen
 - Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zum freien Personenverkehr und wirksamen Schutz vor Lohn- und Sozialdumping. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt.
 - Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, für mehr Sicherheit im öffentlichen Verkehr. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt.
 - Interpellation Armin Braunwalder, Erstfeld, zur Auflösung des Neat-Kontaktpremiums. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt.

4.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Alf Arnold, Altdorf, für eine Gesamtschau des Verkehrs am Axen
- Motion Alois Arnold, 81, Bürglen, zur Zuständigkeit der Tarifierhöhung der Elektrizitätswerk Altdorf AG
- Postulat Alois Arnold, Unterschächen, zur Weiterführung «sanfter» Ausbau und Sanierung Klausenstrasse
- Interpellation Toni Moser, Bürglen, zu den Richtlinien für die Vergütung von Mietzinsen in der Sozialhilfe
- Interpellation Peter Tresch, Göschenen, im Zusammenhang mit den blockierten Strassen des Urner Oberlands respektive der Sanierung des Gott-hard Strassentunnels
- Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu einem nachhaltigen Hochwasserschutz

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde

Fünf Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 9. September 2008

Sekretariat des Landrats

Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

Konzept «Ärztliche Praxisassistenz» im Kanton Uri genehmigt

Der Regierungsrat hat das Konzept «Ärztliche Praxisassistenz» genehmigt und die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, das Konzept in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Uri und der Ärztesgesellschaft Uri umzusetzen. Im Rahmen der ärztlichen Praxisassistenz sollen Anreize für Assistenzärzte des Kantonsspitals geschaffen werden, sich zum Hausarzt weiterzubilden.

Bund und Kantone suchen seit einiger Zeit gemeinsam nach Lösungen, wie dem drohenden Hausärztemangel wirksam begegnet werden kann. Im Kanton Uri sind gegenwärtig 27 Ärztinnen und Ärzte als Grundversorger (ohne Pädiatrie) tätig. Zwei Drittel dieser Arztpersonen sind zwischen 50 und 59 Jahre alt und je ein Sechstel ist älter oder jünger. Daraus wird ersichtlich, dass sich die Schwierigkeit der Praxis-

nachfolge in den nächsten fünf bis fünfzehn Jahren verschärfen dürfte. Eigentliche Weiterbildungsstellen für Hausarztmedizin existieren noch nicht. Heute eingeleitete Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen müssen daher schwergewichtig so ausgestaltet werden, dass sie ihre Wirkung mittel- und längerfristig entfalten und dass die Ausbildung zum Hausarzt einfacher absolviert werden kann. Dies wird mit dem Projekt der ärztlichen Praxisassistenten angestrebt.

An der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals Uri wird im Rahmen des Projekts «Ärztliche Praxisassistenten» neu eine Rotationsstelle eingerichtet. Die Assistentenärztinnen und Assistentenärzte mit Ziel Facharzttitel Innere Medizin oder Allgemeinmedizin haben dann die Möglichkeit, während sechs Monaten als Assistentin bzw. Assistent in einer Urner Hausarztpraxis mitzuarbeiten. Während dieser Zeit erhalten sie einen umfassenden Einblick in die hausärztliche Tätigkeit. Damit sollte die Tätigkeit der Hausarztpraxen in der Ausbildung der Assistentenärztinnen und -ärzte mehr Gewicht erhalten und attraktiver werden.

Die Assistentenärztin bzw. der Assistentenarzt bleibt während der Praktikumszeit unter Vertrag und Besoldung des Kantonsspitals. Die Lehrärztin bzw. der Lehrarzt übernimmt einen pauschalen Lohnkostenanteil. Die gleiche Pauschale leistet der Kanton als Förderbeitrag zulasten der Staatsrechnung. Die Restkosten trägt der Kanton im Rahmen des Globalkredits an das Kantonsspital Uri. Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, dem Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 210 000.– sowie mit dem Budget 2010 einen ersten Zahlungskredit von Fr. 30 000.– zu beantragen.

Beiträge für karitative Zwecke

Der Regierungsrat hat drei Beiträge an karitative Organisationen in der Höhe von insgesamt 13 000 Franken gesprochen. Die Beträge gehen an das Fastenopfer für das Projekt «Wege aus der Armut» in Kenia (3 000 Franken), an Médecins sans Frontières Schweiz für die Bekämpfung von Mangelernährung in Niger und an Caritas Schweiz für den Bau von Bewässerungsanlagen in Haiti (je 5 000 Franken).

Visionen Uri06; Erfolgreicher Abschluss des Projekts

Anlässlich der Gewerbe- und Erlebnismesse Uri06 im Herbst 2006 rief der Kanton Uri die Bevölkerung auf, Visionen über die Entwicklung des Kantons einzureichen. Der Regierungsrat hat diese Visionen mit Interesse entgegengenommen. Das Projekt ist bei der Bevölkerung auf grosses Echo gestossen. Die vorgelegten Ideen enthalten eine breite Vielfalt an Vorschlägen. Im April 2007 hat der Regierungsrat 36 aus den eingegangenen 274 Visionen definiert, die mit verschiedenen Projekten des Kantons bereits umgesetzt werden oder deren Umsetzung für die nahe Zukunft geplant sind. Per Mitte 2008 zieht der Regierungsrat eine positive Schlussbilanz unter das Projekt Visionen Uri06.

Die aktuelle Standortbestimmung ergibt, dass keines der im vergangenen Jahr definierten Projekte in der Umsetzung gefährdet wäre. Rund zwei Drittel der damals in Umsetzung begriffenen Projekte sind realisiert. Etwa ein Drittel der Projekte sind in der politischen Entscheidungsphase respektive in der Umsetzung. Von den damals bestimmten Projekten in Planung sind etwa ein Viertel abgeschlossen. Der Grossteil der «Projekte in der Planung» befindet sich derzeit in der politischen Entscheidung respektive in der Projektphase. Viele der «Visionen» haben somit gute Chancen, verwirklicht zu werden. Vier Visionen betreffen Daueraufgaben der Regierungstätigkeit, die fortwährend bearbeitet werden.

Mit der vorliegenden Schlussbilanz hat der Regierungsrat das Projekt abgeschlossen. Dem Regierungsrat, ist es gelungen, die Wünsche der Urner Bevölkerung zu erfahren und den Urnerinnen und Urnern zu ermöglichen, ihre Befindlichkeit und Anliegen aktiv in die politische Diskussion einzubringen. Einzelheiten finden sich im Internet unter der Adresse www.ur.ch/Visionen.

Altdorf, 2. September 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Betttag 2008

Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag

Am kommenden Sonntag feiern wir den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag. Es ist eine langjährige Tradition, dass die Kirchgemeinden in den Gottesdiensten das Opfer für nichtversicherbare Elementarschäden in unserem Kanton aufnehmen.

Dank diesen Spenden ist es möglich, Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Uri bei Schäden durch Naturereignisse wie Rüfenniedergänge, Hochwasser, Lawinen usw. finanzielle Hilfe zu leisten.

Im Namen der betroffenen Mitmenschen danken wir Ihnen für Ihren Beitrag.

Altdorf, 19. September 2008

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

MY TOP JOB, eine Kampagne der Bildungs- und Kulturdirektion für eine offene Berufswahl

Die Perspektiven nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sind für die Urner Jugendlichen äusserst erfreulich. Nur etwa 10 Prozent müssen ein Zwischenjahr absolvieren. Gewisse Probleme, den direkten Einstieg in die Berufswelt zu schaffen, haben junge Frauen. Die nun lancierte Kampagne der Bildungs- und Kulturdirektion Uri soll Oberstufenschülerinnen motivieren, bei ihrer Berufswahl nicht nur traditionellen Mustern zu folgen.

In den letzten Jahren schafften jeweils fast 90 Prozent der Urner Jugendlichen den direkten Schritt von der Sekundarstufe I (obligatorische Schulzeit) in die Sekundarstufe II (Berufsbildung oder weiterführende Schulen). Das ist ein – im gesamtschweizerischen Vergleich – einmalig gutes Resultat. Dank hoher Ausbildungsbereitschaft der Urner Wirtschaft, guter Wirtschaftslage und neuen Angeboten haben die jungen Männer kaum Probleme, eine passende Lösung zu finden. Etwas schwieriger ist die Situation der Schulabgängerinnen.

- Junge Frauen haben beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufslehre häufiger Probleme als junge Männer. Dies, weil sie aus einem viel engeren Spektrum von Berufen auswählen als junge Männer und weil das Lehrstellenangebot in den traditionell von jungen Frauen nachgefragten Berufen bedeutend kleiner ist als in den übrigen Berufsfeldern.
- Junge Frauen, die ihre Berufswahl nach den traditionellen Mustern ausrichten, riskieren, dass sie im späteren Berufsleben bedeutend weniger verdienen, häufiger arbeitslos werden und oft auch geringere Karrierechancen haben.

Es gibt erfreulicherweise im Kanton Uri immer mehr junge Frauen, die bei der Berufswahl die herkömmlichen Muster verlassen. Die nun lancierte Kampagne soll diese Tendenz verstärken. Die wichtigsten Ziele der Kampagne sind:

- Gezielt informieren: Die Problematik, die mit dem traditionellen Berufswahlverhalten junger Frauen verbunden ist, soll von einer breiten Öffentlichkeit im Kanton Uri wahrgenommen werden.
- Mehr Auseinandersetzung: Junge Frauen sollen sich vermehrt mit «nicht frauen-spezifischen» Berufen befassen.
- Verändertes Wahlverhalten: Junge Frauen sollen sich häufiger für handwerkliche und technische Berufe entscheiden.

Im Rahmen der Kampagne MY TOP JOB sind u.a. folgende Aktivitäten geplant:

- Porträts von jungen Urnerinnen in handwerklichen und technischen Berufen
- Informationsmaterial, Drucksachen, Flyer und Präsentationen zum Thema
- Spezielle Informationseinheiten für Eltern und Jugendliche
- Informationsveranstaltung über Frauen in technischen Berufen in Zusammenarbeit mit der ETH Zürich
- Informationen auf dem Internet
- Spezielle Informationen für Lehrpersonen
- Spezielle Berufsinformationsveranstaltungen für Oberstufenschülerinnen
- Intensive Unterstützung des nationalen Tochtertags (13. November 2008)

Die Kampagne soll 1½ bis 2 Jahre dauern.

Auskunft: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Josef Renner, josef.renner@ur.ch, Telefon 041 875 20 58. Bildungs- und Kulturdirektion, Dr. Peter Horat, Direktionssekretär, peter.horat@ur.ch, Telefon 041 875 20 50

Informationsmaterial: www.mytopjob.ch, Internetseite zum Urner Projekt; www.tochtertag.ch, Internetseite zum nationalen Tochtertag; www.berufsberatung.ch/dyn/4448.asp, Berufsfilme von jungen Frauen und Männern.

Altdorf, 19. September 2008

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2342.1201, 595 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: M5456.1201, Autoabstellplatz E12, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201; Grundstück Nr.: M5457.1201, Autoabstellplatz E13, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Prysch-Schneider Eduard und Edith, Betschartmatte 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: M3736.1201, Parkplatz Nr. 8, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. S3728.1201

Veräusserer:

Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 131, 8645 Jona; Germann-Müller Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Zraggen-Zraggen Anton, Frohmattweg 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Annen-Schärer Jörg, Winkelgasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Oktober 1989, 17. November 1995, 1. Oktober 2004

Grundstück Nr.: M3748.1201, Parkplatz Nr. 20, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. S3728.1201

Veräusserer:

Annen-Schärer Jörg, Winkelgasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Marty Karl, Marktgasse 6, 6460 Altdorf; Schön-Langenegger Martin und Brigitte, Zürcherstrasse 131, 8645 Jona; Germann-Müller Max, Hellgasse 64, 6460 Altdorf; Achermann Bruno, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern; Zraggen-Zraggen Anton, Frohmattweg 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juli 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: S5474.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Nord und Nebenraum AL2 (hellgrün), $\frac{139}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1267.1201; Grundstück Nr.: M5523.1201, Autoabstellplatz E61, $\frac{1}{37}$ Miteigentum an Nr. D2378.1201

Veräussererin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Imhof Heinz und Zwysig Sibylle, Kornmattstrasse 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

2. Mai 2008

Flüelen

Grundstück Nr.: 296.1207, 1 524 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Garage, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Max Arndt-Dias

Erwerber:

Arndt-Arnold Peter, Axenstrasse 90, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Oktober 1998

Realp

Grundstück Nr.: 5.1212, 1 332 m², Plan Nr. 2, Steinbergen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gesamteigentum an $\frac{23}{25}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 61.1212, 139 m², Plan Nr. 3, Steinbergen, Gartenanlagen, $\frac{3}{8}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Steiner-Sutter Edith, Axenstrasse 22h, 6440 Brunnen

Erwerber:

Steiner Alex, Bresteneggstrasse 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Dezember 2000, 30. Oktober 2003

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1426.1213, Sonderrecht an der 3 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss mit Nebenraum im Kellergeschoss (A/3), Haus 1, $\frac{25}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1160.1213

Veräusserin:

Migros Bank, Seidengasse 12, 8001 Zürich

Erwerber:

Demiroglu-Sevinc Cem, Baumgärtli 2, 6467 Schattdorf; Demiroglu Kaya, Zelgstrasse 7, 8962 Bergdietikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

8. Juli 2002

Schattdorf

Parzelle von 49 m², ab Grundstück Nr.: 1824.1213, Plan Nr. 39, Grund, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 216.1213, Plan Nr. 39, Grund, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Philipp-Schönbächler Ernst, Gotthardstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Tresch-Walker Josef und Adelheid, Gotthardstrasse 14, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Dezember 1969

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1824.1213, 2 580 m², Plan Nr. 39, Grund, Acker, Wiese

Veräusserer:

Philipp-Schönbächler Ernst, Gotthardstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Dezember 1969

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1894.1213, 2 148 m², Plan Nr. 17, Rüteneu, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräussererin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Anton Gisler Transport AG, Maxihüs, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

21. April 2008

Seedorf

Grundstück Nr.: 727.1214, 310 m², Plan Nr. 4, Gander matt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremanteil, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: M7318.1214, Autoabstellplatz P 8, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D731.1214

Veräusserer:

Hosie-Schilter Richard und Barbara, Vogelsanggasse 15, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bissig-Radojevic Josef und Valentina, Attinghauserstrasse 50, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Mai 2000

Silenen

Grundstück Nr.: 5.1216, 192 m², Plan Nr. 3, Kohlplatz, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Zurfluh-Disler Josef

Erwerber:

Zurfluh-Roth Nikolaus, Kohlplatz 11, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. August 1967

Silenen

Grundstück Nr.: 5.1216, 192 m², Plan Nr. 3, Kohlplatz, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 10.1216, 240 m², Plan Nr. 3, Kohlplatz, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zurfluh-Roth Nikolaus, Kohlplatz 11, 6474 Amsteg

Erwerber:

Walker-Jauch Bernhard und Elsa, Ried 33, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. August 1967, 8. November 2000, 28. August 2008

Unterschächen

Grundstück Nr.: 106.1219, 493 m², Plan Nr. 3, Bielen, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Arnold-Planzer Josef, Bielen, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold Patrik, Bielen, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Mai 1975

Grundstück Nr.: S1057.1219, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume, ³⁵/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 973.1219

Veräusserer:

Arnold-Planzer Josef, Bielen, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold-Gisler Roland, Bielen, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Mai 1975

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 175 vom 10. September 2008, Seite 17

4. September 2008

Gischi GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.288-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 4.6.2007, S. 16, Publ. 3957766). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 13.8.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

4. September 2008

Emstar Schweiz GmbH in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.069-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 72 vom 15.4.2008, S. 15, Publ. 4431106). Nachdem kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht wurde, wird die Gesellschaft in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

4. September 2008

Milchverwertungsgenossenschaft Seedorf in Liquidation,

in Seedorf UR, CH-120.5.001.368-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2007, S. 22, Publ. 4007088). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 176 vom 11. September 2008, Seite 17

5. September 2008

Auto-Technik Zurfluh + Gisler GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.001.084-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 3.11.1997, S. 7978). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 4.9.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 177 vom 12. September 2008, Seite 16

8. September 2008

Lisag,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.887-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 8.11.2007, S. 15, Publ. 4190268). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wild, Dr. Jörg, von Wattwil, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

8. September 2008

Sennhauser, Werner & Rauch AG, Zweigniederlassung Altdorf,
bisher in Altdorf UR, CH-120.9.002.355-5, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2008, S. 15, Publ. 4312770), mit Hauptsitz in: Dietikon. Firma neu: *Sennhauser, Werner & Rauch AG, Zweigniederlassung Bürglen*. Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf.

8. September 2008

TREUKAPITAL Treuhandverwaltung AG,
in Göschenen, CH-020.4.027.013-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 3.3.2008, S. 15, Publ. 4367522). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Plath, Georg Friedrich Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, in Klein-Winternheim (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; Plath, Dr. med. Torsten, deutscher Staatsangehöriger, in Darmstadt (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 19. September 2008

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Albert-Wipfli Peter, Grossmattweg 13, Altdorf
Bauobjekt: Anbau Aussentreppe, Neubau Pergola
Bauplatz: Grossmattweg 13, Parzelle 1414
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schweizerische Bundesbahnen SBB,
Immobilien Bewirtschaftung, Region Mitte, Hammerallee 2, 4603 Olten
Bauobjekt: Umbau Güterschuppen zu Kiosk, Verkaufsladen, Toiletten
Bauplatz: Bahnhofplatz, Parzelle 1
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold Othmar und Erika, Acher, Attinghausen
Bauvorhaben: Belagsarbeiten Vorplatz und Zufahrtsstrasse Acher
Bauplatz: Acher, Parzelle 72 und Schweinsberg, Parzelle 68

Schattdorf

- Bauherrschaft: Büeler-Erne Rico und Sibylle, Hofstettli, Spiringen
- Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus und Anbau Balkon
- Bauplatz: Langgasse 36, Parzelle L357.1213
- Bemerkung: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Epp-Zberg Franz und Rosmarie, Dorf 37, Bristen
- Bauvorhaben: Neubau Wintergarten
- Bauplatz: Dorf 37, Bristen, Parzelle L 1305.1216
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 19. September 2008

Fischereirechtliche Bewilligung

Mit Verfügung vom 16. September 2008 hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri für den Ausbau Chärstelenbach in Hinterbristen, Bereich Schattig-matt, Gemeinde Silenen, die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die fischereirechtliche Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 19. September 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Schattdorf

Die Geschwister Indergand, c/o Adrian Indergand, Acherlistrasse 8, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 294.1213, Langgasse 7, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 19. September 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Verkehrsbeschränkungen

Seelisberg

In seiner Sitzung vom 9. September 2008 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Seelisbergstrasse, Grenze UR/NW bis Parkplatz Geissweg

Signal Nr. 2.16 «Höchstgewicht 28 Tonnen»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 19. September 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Für das Schwerverkehrszentrum Erstfeld (SVZ) suchen wir auf den 1. März 2009 oder nach Vereinbarung eine/n

Hauswartin/Hauswart

Als Allrounderin/Allrounder sind Sie für die Reinigung und den Unterhalt der Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Schwerverkehrszentrums zuständig. Sie überwachen und warten alle haustechnischen Anlagen und Installationen. Kleinere Reparaturen führen Sie selbstständig aus und erledigen weitere mit der Hauswartung verbundenen Arbeiten.

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Fachrichtung Haustechnik, vorzugsweise Heizungs-, Sanitär- oder Lüftungsbranche. Sie haben Freude am Umgang mit Menschen, sind zuverlässig, teamfähig und belastbar. Die Bereitschaft für Pikett- und Wochenendeinsätze muss vorhanden sein. Organisations- und Führungsfähigkeiten, EDV-Kenntnisse sowie Wohnsitz im Urner Unterland sind von Vorteil.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit und zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis am 17. Oktober 2008 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hanspeter Aeschlimann, Amt für Hochbau, Telefon 041 875 26 58, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 19. September 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Gabasch Renata, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 13. Mai 1958, Gotthardstrasse, 6484 Wassen
2. Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2008
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 19. September 2008

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. Oktober 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 21. September 2008 (Bettag)

■ Pferdesegnung in Seedorf

10.30 Uhr beim Schloss A Pro, anschliessend Festwirtschaft im Reitstall Schopflibach.

Freitag und Samstag, 26. und 27. September 2008

■ Unterhaltungsabend des Turnvereins Schattdorf

Freitag, 20.00 Uhr; Samstag, 14.00 und 20.00 Uhr, in der Aula des Gräwimatt-Schulhauses. Die elf auftretenden Riegen präsentieren sich zum Thema «Hopp Schwiz»! An den Abendaufführungen ab 22.30 Uhr spielt am Freitag die Gruppe «20 Uhr Tagesschau» aus Flüelen und am Samstag die Familienkapelle Imholz aus Schattdorf. Eintritt am Abend für Erwachsene Fr. 12.– und Kinder Fr. 6.–, die Nachmittagsvorführung ist gratis.

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

POLIZEIGESETZ (PoIG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und für jene Organisationen und Personen, denen der Kanton polizeiliche Aufgaben überträgt.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung².

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 3 Allgemeiner Auftrag

¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

² Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen dazu bei, Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten.

¹ RB 1.1101

² RB 3.9222

3.8111**Artikel 4** Aufgaben im Einzelnen

¹Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b) besorgt die Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei;
- c) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben der Strafverfolgung;
- d) leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit das gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist, um die Rechtsordnung durchzusetzen;
- e) ist kantonale Alarmstelle;
- f) betreibt die polizeilichen Einsatz- und Verkehrszentralen;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

²Private Rechte hat die Kantonspolizei nur dann zu schützen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Artikel 5 Information der Öffentlichkeit

Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. Kapitel: GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS**1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze****Artikel 6** Einschränkung

Die Kantonspolizei darf Massnahmen nach diesem Gesetz nur ergreifen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Artikel 7 Verhältnismässigkeit

¹Von mehreren geeigneten Massnahmen trifft die Kantonspolizei diejenige, die die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

²Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

3.8111

³Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder wenn sich zeigt, dass der Zweck der Massnahme nicht erreicht werden kann.

Artikel 8 Polizeiliche Generalklausel

Die Kantonspolizei kann im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um unmittelbar drohende, erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Artikel 9 Störerprinzip
a) Grundsatz

¹Polizeiliches Handeln richtet sich gegen die Person, die unmittelbar die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist, das zu einer Störung oder Gefährdung führt.

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

Artikel 10 b) Ausnahmen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn:

- a) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen den oder die Störenden nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; und
- c) die Massnahmen den betroffenen Personen zumutbar sind.

Artikel 11 Opportunitätsprinzip

Sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen betroffen sind und der übergeordnete Auftrag der Kantonspolizei ein Eingreifen nicht zulässt, kann diese von einem polizeilichen Einsatz absehen.

Artikel 12 Legitimation

¹Angehörige der Kantonspolizei müssen sich ausdrücklich oder stillschweigend ausweisen, wenn sie polizeiliche Massnahmen ergreifen.

²Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Wenn die betroffene Person das verlangt, haben sich die Angehörigen der Kantonspolizei zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis zu legitimieren, soweit es die Umstände zulassen.

3.8111

³Angehörige der Kantonspolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

2. Abschnitt: **Polizeiliche Massnahmen im Einzelnen**

Artikel 13 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird, oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben.

²Angehaltene Personen müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind oder wenn die angehaltene Person im Verdacht steht, unrichtige Angaben zu machen.

⁴Die angehaltene Person muss so bald als möglich aufgeklärt werden, warum sie auf die Polizeidienststelle mitgenommen wird.

⁵Wird eine unmündige Person gestützt auf Absatz 3 auf eine Polizeidienststelle mitgenommen, hat die Kantonspolizei die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu informieren.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.

Artikel 15 Vorläufige Festnahme a) Voraussetzungen

¹Die Kantonspolizei ist verpflichtet und jede Privatperson berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a) eine öffentliche Aufforderung zu ihrer Festnahme ergangen ist;
- b) sie bei einem Verbrechen oder schweren Vergehen ertappt wird; oder
- c) unmittelbar nach begangenen Verbrechen oder schwerem Vergehen gewichtige Anhaltspunkte für ihre Täterschaft bestehen.

²Die Kantonspolizei kann ferner eine Person festnehmen, wenn diese polizeilich ausgeschrieben ist oder nach der glaubwürdigen Mitteilung Dritter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird und ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung³ gegeben ist.

³ RB 3.9222

3.8111**Artikel 16** b) Behandlung des vorläufig Festgenommenen

¹ Privatpersonen sind verpflichtet, die Festgenommenen sofort der Kantonspolizei zu übergeben.

² Die Kantonspolizei muss der vorläufig festgenommenen Person den Grund der Festnahme mitteilen. Sie muss sie befragen und sie entweder freilassen oder, wenn ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung⁴ gegeben ist, der zum Erlass des Haftbefehls zuständigen Behörde zuführen. Vor ihrem Entschluss kann die Kantonspolizei die unaufschiebbaren Abklärungen treffen. Die Festnahme darf 24 Stunden nicht übersteigen.

³ Die festgenommene Person hat das Recht, zur Befragung durch die Polizei einen Anwalt oder eine Anwältin oder eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen

a) Begriff

¹ Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abnahme von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) die Abnahme von Schriftproben;
- d) die Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materialien;
- e) die Feststellung und Sicherung von Spuren am Körper oder auf Materialien.

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

² Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu registrieren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise sind zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

⁴ RB 3.9222

3.8111

Artikel 19 Befragung, Vorladung und Vorführung

¹Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

²Sie kann Personen unter Angabe des Zwecks schriftlich oder mündlich vorladen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden, sofern keine besonderen Umstände, wie zeitliche Dringlichkeit, vorliegen.

³Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, kann die Kantonspolizei sie mit Zustimmung des Verhöramts vorführen.

Artikel 20 Polizeigewahrsam

¹Die Kantonspolizei kann Personen in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) diese Personen sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;
- b) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden;
- c) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft sicherzustellen, die durch die zuständige Instanz angeordnet wurde;
- d) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung oder eines Rückkehrverbots sicherzustellen, die oder das durch die zuständige Instanz angeordnet wurde.

²Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme sowie über ihre Rechte so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Sie hat insbesondere das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen.

³Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Artikel 21 Ausschreibung

¹Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung, einen polizeilichen Gewahrsam oder eine Verhaftung gegeben sind;
- b) der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;
- c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein Verbrechen oder Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;
- d) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten hat;
- e) sie vermisst wird; oder
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

²Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfällt.

3.8111**Artikel 22** Wegweisung und Fernhaltung

¹Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis die notwendigen Massnahmen anordnen.

²Insbesondere kann sie:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, dass bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete betreten werden;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten.

³Sie kann die Wegweisung und die Fernhaltung mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

Artikel 23 Observation

¹Die Kantonspolizei kann mit schriftlicher Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten Personen und Sachen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten und dabei Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen machen, wenn dies dazu dient, Straftaten zu verhindern oder aufzudecken und wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

²Als allgemein zugängliche Orte gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem unbeschränkten Benutzerkreis offenstehen.

³Hat die Observation zwei Wochen gedauert, so ist das Verhöramt zu informieren. Die Observation darf nur fortgesetzt werden, wenn das Verhöramt das bewilligt.

⁴Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, sofern der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

⁵Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim zuständigen Landgerichtspräsidium Rekurs einreichen. Im Gerichtsbezirk Uri entscheidet das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Uriern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵ über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 24 Verdeckte Ermittlung

¹Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE)⁶.

⁵ RB 3.9222

⁶ SR 312.8

3.8111

²Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung ist im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung und im Gerichtsbezirk Uri die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums.

Artikel 25 Durchsuchen von Personen

¹Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um ihre Identität festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem zurechnungsunfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

²Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

Artikel 26 Durchsuchen von Sachen

¹Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach diesem Gesetz durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

²Die Durchsuchung wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

Artikel 27 Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke und Räumlichkeiten

¹Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Grundstücke und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe benötigt;
- c) dies dringend notwendig ist, um weitere polizeiliche Aufgaben zu erfüllen.

3.8111

²Die Massnahme wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

Artikel 28 Sicherstellung von Sachen und Tieren
a) Gründe und Durchführung

¹Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:

- a) um eine Straftat zu verhindern;
- b) um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren;
- c) um zu ermöglichen, dass daran die Eigentumsverhältnisse abgeklärt werden.

²Die Kantonspolizei hat der Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt wird, unverzüglich den Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

Artikel 29 b) Herausgabe

¹Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, ist die Sache oder das Tier wieder herauszugeben.

²Ist die Sache oder das Tier verwertet worden, ist der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen oder getötete Tiere besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Artikel 30 c) Verwertung und Vernichtung

¹Eine sichergestellte Sache oder ein sichergestelltes Tier darf verwertet werden, wenn:

- a) die Sache oder das Tier von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monaten abgeholt wird;
- b) niemand Anspruch auf die Sache oder das Tier erhebt;
- c) die Sache oder das Tier rasch an Wert verliert; oder
- d) die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

²Eine sichergestellte Sache darf vernichtet und ein sichergestelltes Tier darf getötet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; oder
- b) die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint.

Artikel 31 d) Kosten

¹Die Kosten für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung einer Sache oder eines Tieres hat die Person zu tragen, die die tatsächliche Herrschaft über die Sache oder das Tier hatte.

3.8111

²Die Sache oder das Tier muss erst herausgegeben werden, wenn die Kosten nach Absatz 1 bezahlt sind. Werden die Kosten innert einer angemessenen gesetzten Frist nicht vergütet, kann die Kantonspolizei die Sache oder das Tier verwerten und die Verwertungskosten vom Erlös abziehen.

Artikel 32 Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

¹Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Gegenstände, die die Arbeiten der Behörden oder der Verwaltung oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, wegschaffen oder wegschaffen lassen und aufbewahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

²Die Kantonspolizei droht der betroffenen Person die Wegschaffung an. In dringenden Fällen kann sie von der Androhung absehen.

³Die Kantonspolizei auferlegt die Kosten der Wegschaffung und Aufbewahrung sowie den Ersatz für ihre eigenen Aufwendungen der Person, die am Fahrzeug oder am Gegenstand Eigentum hat. Ist der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht bekannt oder zahlungsunfähig, sind die Kosten der Person aufzuerlegen, die das Fahrzeug oder den Gegenstand besitzt. In begründeten Einzelfällen kann sie darauf verzichten, Kosten aufzuerlegen.

⁴Die Kantonspolizei kann die Herausgabe des Fahrzeugs oder des Gegenstands verweigern, solange die Kosten nicht bezahlt oder sichergestellt sind.

Artikel 33 Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr

¹Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

²Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

³In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

⁴Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

⁵Das Nähere ordnet der Landrat in einer Verordnung.

⁶Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

3.8111**Artikel 34** Zuführung unmündiger, entmündigter oder eingewiesener Personen

Die Kantonspolizei kann unmündige, entmündigte oder in eine Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuführen.

Artikel 35 Unmittelbarer Zwang

¹Die Kantonspolizei darf unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen, sofern die angeordnete Massnahme offensichtlich oder erklärermassen nicht freiwillig befolgt wird.

²Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzudrohen.

Artikel 36 Fesselung

¹Die Kantonspolizei darf Personen fesseln, wenn die Gefahr besteht, dass sie:

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen;
- b) fliehen oder befreit werden; oder
- c) sich töten oder verletzen könnten.

²Bei Transporten ist die Fesselung immer erlaubt, wenn es die Situation erfordert.

Artikel 37 Gebrauch der Schusswaffe

¹Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn kein anderes verfügbares Mittel genügt, um das überwiegende polizeiliche Ziel zu erreichen.

²Die Schusswaffe darf insbesondere eingesetzt werden:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei;
- b) um Personen anzuhalten, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder einer solchen Tat dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;

3.8111

e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

³ Bevor die Schusswaffe gebraucht wird, muss die Polizistin oder der Polizist die betroffene Person warnen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Statt eines Warnrufs kann sie oder er einen Warnschuss abgeben, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderer geeigneter Mittel

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Giftgesetzgebung vorbehalten.

4. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT**

Artikel 39 Gründe und Dauer

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens zehn Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

² Die Kantonspolizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Artikel 40 Vollzug

¹ Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Kantonspolizei eine Zustelladresse an.

² Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ und über die Tatsache, dass die Wegweisung auf Antrag der weggewiesenen Person vom zuständigen Landgerichtspräsidium genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

⁷ SR 311.0

3.8111

³Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

Artikel 41 Genehmigung

¹Wenn die weggewiesene Person das beantragt, reicht die Kantonspolizei dem zuständigen Landgerichtspräsidium innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

²Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die Wegweisung um längstens zehn Tage verlängern.

⁴Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Arbeitstage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 42 Gerichtliche Schutzmassnahmen

¹Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB⁸ ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne Weiteres bis zu dessen Entscheid.

²Das Gericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

5. Kapitel: POLIZEILICHE DATEN**Artikel 43** Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁹.

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

¹Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

²Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

⁸ SR 210

⁹ RB 2.2511

3.8111

Artikel 45 Bekanntgabe von Daten

¹Die Kantonspolizei kann Personendaten anderen Polizeistellen und Dritten bekannt geben, wenn das:

- a) gesetzlich vorgesehen ist;
- b) zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe notwendig ist; oder
- c) für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

²Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei vorbehalten.

³Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei jene Personendaten, die erforderlich sind, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

⁴Das gegenseitige Übernehmen von Stammdaten sowie der Austausch von Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft, Verhöramt und Kantonspolizei ist zu gewährleisten.

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

6. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT**

Artikel 47 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Gemeinden sowie mit den Polizeibehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

¹Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

²Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

³Es gilt das Recht am Einsatzort.

Artikel 49 Vollzugshilfe

¹Die Kantonspolizei leistet anderen Behörden und Amtsstellen Vollzugshilfe, wenn diese darum ersuchen.

3.8111

²Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Kantonspolizei geltenden Recht.

7. Kapitel: ORGANISATION**Artikel 50** Grundsatz

¹Der Regierungsrat organisiert die Kantonspolizei so, dass sie ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zweckmässig erfüllen kann.

²Die Kantonspolizei ist der zuständigen Direktion¹⁰ unterstellt und wird von der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten geführt.

³In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten handelt die Kantonspolizei nach den Weisungen der gerichtlichen Organe.

Artikel 51 Wohnsitz

Sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Anstellungsbehörde den Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben.

Artikel 52 Handeln in dienstfreier Zeit

¹Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

²Stellen sie in ihrer dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, so leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung bzw. Beseitigung in die Wege.

8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**Artikel 53** Verwaltungsgebühren

Die Kantonspolizei erhebt Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung¹¹ und des Gebührenreglements¹².

Artikel 54 Abgeltung polizeilicher Leistungen

¹Besondere Leistungen der Kantonspolizei sind grundsätzlich kostenpflichtig.

¹⁰ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ RB 3.2512

¹² RB 3.2521

3.8111

² Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen;
- b) von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen;
- c) von der Störerin oder vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- d) von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- e) von Personen, die die Kantonspolizei missbräuchlich alarmiert haben.

³ Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze in einem Reglement fest.

Artikel 55 Belohnung und Vorzeigegeld

Die zuständige Direktion¹³ kann eine angemessene Belohnung in Aussicht und Vorzeigegeld zur Verfügung stellen, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.

Artikel 56 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

¹ Der Kanton leistet Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet und dabei Schaden erlitten haben, nach Billigkeit Ersatz.

² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen oder -verursachern gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.

9. Kapitel: POLIZEILICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN**Artikel 57** Aufgaben

¹ Im Rahmen des kantonalen Rechts können die Gemeinden beim ruhenden Verkehr polizeiliche Aufgaben erfüllen.

² Sie können Private beauftragen, diese Aufgaben auf dem Gemeindegebiet zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste bleiben vorbehalten.

Artikel 58 Organe

Anstellung, Besoldung, Ausbildung und allfällige Uniformierung der gemeindepolizeilichen Organe sind Sache der Gemeinde.

¹³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.811110. Kapitel: **PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE**1. Abschnitt: **Gewaltmonopol****Artikel 59** Hoheitliche Befugnisse

¹ Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz.

² Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Ihnen können keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

2. Abschnitt: **Bewilligung****Artikel 60** Bewilligungspflicht

¹ Wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will, benötigt dazu eine Bewilligung der zuständigen Direktion¹⁴.

² Eine Bewilligung benötigt insbesondere, wer gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv oder Privatdetektivin tätig ist;
- b) Objekt- oder Personenschutz anbietet;
- c) Werttransporte durchführt;
- d) Alarmempfangszentralen betreibt;
- e) Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt.

³ Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind.

⁴ Private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet gewerbsmässig ihre Dienste anbieten oder leisten, haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für ihre Tätigkeit einzuholen.

Artikel 61 Erteilung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuch stellende Person nachweist, dass sie:

- a) handlungsfähig ist;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c) in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist;
- d) gut beleumundet ist;
- e) eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat; und
- f) nur entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildete Sicherheitskräfte einsetzt.

¹⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.8111

² Juristische Personen bezeichnen für die Erteilung der Bewilligung einen Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbsmässigen Sicherheitsdiensten beauftragte Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. Die zuständige Direktion¹⁵ kann sie entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen die Auflagen verstossen hat. In leichten Fällen kann die zuständige Direktion¹⁶ eine Verwarnung aussprechen.

Artikel 62 Rechte und Pflichten aus der Bewilligung

Wer gewerbsmässige Sicherheitsdienste leistet:

- a) ist, soweit zumutbar, zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;
- b) hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen könnte;
- c) hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, der der Kantonspolizei auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

Artikel 63 Aufsicht

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Kantonspolizei.

3. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 64 Übertragung von Aufgaben an Private

Der Regierungsrat kann Private beauftragen, Aufgaben der Kantonspolizei zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

11. Kapitel: **BESONDERE VERANSTALTUNGEN**

Artikel 65

¹ Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

¹⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.8111

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

³Die Gesuch stellende Person kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

⁴Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können.

12. Kapitel: STRAFBESTIMMUNGEN**Artikel 66** Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Kantonspolizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, deren Anordnungen nicht nachkommt oder den Zweck der Anordnung vereitelt;
- b) bei der Personenkontrolle, bei erkennungsdienstlichen Massnahmen, bei der Befragung oder bei einer Durchsuchung seine oder ihre Mitwirkung verweigert, obwohl er oder sie dazu verpflichtet ist;
- c) bei einer Personenkontrolle, Identitätsfeststellung oder Befragung unrichtige Angaben macht;
- d) einer Vorladung der Kantonspolizei ohne hinreichenden Grund nicht folgt;
- e) ohne Bewilligung gewerbsmässigen Sicherheitsdienst leistet;
- f) die Anordnungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt missachtet.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege.

13. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 67** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu nähere Bestimmungen in einem Reglement, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 68 Rechtsmittel

Verfügungen nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungs-

3.8111

rechtspflege¹⁷ angefochten werden, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 69 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁷ RB 2.2345

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches² und die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes³ gelten auch für das Strafrecht des Kantons, der Korporationen und Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 4
aufgehoben

Artikel 5 Nachtruhestörung

Wer die Nachtruhe durch übermässigen Lärm oder auf andere Weise stört, wird mit Busse bestraft.

Artikel 5a Verunreinigung fremden Eigentums (neu)

¹ Wer unbefugterweise:

- a) auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften, Plakate oder dergleichen anbringt;
 - b) öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich indem er oder sie Abfälle wegwirft, ablagert oder zurücklässt;
- wird mit Busse bestraft.

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

¹ RB 3.9211

² SR 311.0

³ SR 311.1

Artikel 5b Grober Unfug, unanständiges Benehmen (neu)

Wer in der Öffentlichkeit groben Unfug treibt oder seine Notdurft im Siedlungsraum öffentlich verrichtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 6 Gefährdende Tierhaltung

¹ Wer ein Tier so hält, dass Menschen gefährdet werden, wird mit Busse bestraft.

² Die fahrlässig begangene Tat ist strafbar.

Artikel 7

¹ Der Landrat ist abschliessend ermächtigt, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen und die entsprechenden Kredite zu beschliessen über:

- a) die gemeinsame Errichtung und Führung oder die Mitbenutzung von Anstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen;
- b) die Deckung der Versorgungskosten in Verfahren gegen Jugendliche.

² Zudem beschliesst er über die Zulassung von Privatanstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1.4201

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**GESETZ
über die Harmonisierung amtlicher Register
(Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG).

² Es schafft eine kantonale Datenplattform und bestimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister;
- b) das Subjektregister;
- c) Datenbanken weiterer Behörden, Stellen und Personen, soweit diese einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und Daten im Sinne dieses Gesetzes bearbeiten.

Artikel 3 Begriffe

¹ Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe decken sich mit jenen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.

¹ SR 431.02

² RB 1.1101

1.4201

²Das Subjektregister enthält Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes³.

2. Abschnitt: **Kantonale Datenplattform**

Artikel 5 Grundsatz

¹Der Kanton betreibt eine kantonale Datenplattform, die sämtliche nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht erforderlichen Merkmale enthält, namentlich jene des Einwohnerregisters und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Der Regierungsrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

²Die Merkmale der verschiedenen Register werden durch die Personen- und Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. Der Regierungsrat kann mit einem Reglement den Inhalt der kantonalen Datenplattform erweitern, soweit das im öffentlichen Interesse liegt und soweit es sich um Daten handelt, deren Bearbeitung durch die besondere Gesetzgebung vorgesehen ist.

³Die kantonale Datenplattform:

- a) nimmt die Meldungen aus den angeschlossenen Registern auf;
- b) dient dem Datenaustausch mit dem Bund;
- c) stellt den Berechtigten Daten zur Verfügung.

⁴Die Hoheit der Daten verbleibt jener Stelle, die die Daten in ihrem Register führt. Nur sie ist berechtigt, Daten zu ändern. Ergänzungen von Daten sind neue Daten und gehören jener Stelle, welche die Ergänzungen im Register zufügt.

Artikel 6 Personenidentifikator

¹Als Personenidentifikator dient die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴.

²Für Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) dient diese Nummer als Personenidentifikator.

³Objekteigentümerinnen und Objekteigentümern ohne Versichertennummer teilt die zuständige Direktion⁵ eine Zeichenfolge als Personenidentifikator zu, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt.

³ RB 2.2511

⁴ SR 831.10

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

1.4201

⁴Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen den Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 7 Objektidentifikator

Die Identifikation von Objekten erfolgt über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID).

Artikel 8 Datenlieferpflicht

¹Behörden, Stellen und Personen, die Daten nach Artikel 2 erfassen, sind verpflichtet, diese spätestens innert fünf Tagen elektronisch der kantonalen Datenplattform zu melden.

²Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

Artikel 9 Datennutzung

¹Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen dort jene Daten abrufen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement den Umfang der Bezugsberechtigung und die Bezugsbedingungen der angeschlossenen Behörden. Er kann dabei die Bezugsberechtigungen und die Bezugsberechtigten erweitern, sofern dafür ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

Artikel 10 Datenbekanntgabe an den Bund

Die Datenbekanntgabe an den Bund richtet sich nach dem Bundesrecht über die Registerharmonisierung.

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes⁶ erfüllt sind und der Datenhoheitsträger oder die Datenhoheitsträgerin der Bekanntgabe zustimmt.

Artikel 12 Finanzierung

¹Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Datenplattform.

²Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassung ihrer Systeme, deren Anbindung an die kantonale Datenplattform, die Erhebung, Erfassung und die Weiterleitung der Daten.

⁶ RB 2.2511

1.4201

³Der Datenaustausch auf der kantonalen Datenplattform ist für die Bezugsberechtigten im Rahmen von Artikel 9 unentgeltlich.

⁴Für die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸ erhoben.

3. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**

Artikel 13 Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts über die Registerharmonisierung und dieses Gesetzes.

Artikel 14 Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion⁹ betreibt die kantonale Datenplattform nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

²Sie ist die kantonale Amtsstelle nach Artikel 9 RHG. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die Gemeinden in geeigneter Weise einzubeziehen.

³Sie hat insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

4. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden**

Artikel 15 Einwohnerregister

Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch nach Artikel 6 RHG.

Artikel 16 Subjektregister

Die Gemeinden können Personen registrieren, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

⁹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

1.4201**Artikel 17** Physische Wohnungsnummer

Zur Identifikation der einzelnen Wohnungen können die Einwohnergemeinden physische Wohnungsnummern einführen und diese selbst anbringen oder durch Dritte anbringen lassen.

Artikel 18 Weitere Aufgaben

Die Gemeinden:

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen;
- b) teilen den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben;
- c) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Register zuständig;
- d) leiten die Daten und deren Änderungen nach Artikel 8 der kantonalen Datenplattform weiter;
- e) bewahren die hinterlegten Schriften auf.

5. Abschnitt: **Melde- und Auskunftspflichten****Artikel 19** Meldepflichten

a) Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Bei der Einwohnerkontrolle melden sich Personen, die:

- a) in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen;
- b) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben;
- c) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes verlegen.

² Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

³ Mit dieser Meldung sind alle Meldepflichten gegenüber Behörden, Stellen und Personen erfüllt, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind.

Artikel 20 b) Personen mit besonderem Bezug zur Gemeinde

Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein, haben der Gemeinde ihre Adresse, allfällige Adressänderungen und weitere Merkmale zu melden, die notwendig sind, um die Register nach Artikel 15 und 16 zu führen.

1.4201

Artikel 21 Meldefrist

Meldepflichtigen nach Artikel 19 und 20 sind innert 14 Tagen seit dem Eintritt der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

Artikel 22 Auskunftspflichten

¹Die nachfolgenden Personen haben den Gemeinden auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen zu erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 19 und 20 nicht erfüllt wird:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen für einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeberinnen und Logisgeber für die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
- d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten im Sinne der Registerharmonisierungsverordnung¹⁰;
- e) Leiterinnen und Leiter industrieller Werke und anderer registerführender Stellen für Daten, die erforderlich sind, um den Wohnungsidentifikator einer Person zu bestimmen und nachzuführen.

²Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber der Amtsstelle nach Artikel 14 Absatz 2, soweit das notwendig ist, um die Qualität der Daten zu kontrollieren.

Artikel 23 Pflicht zur wahrheitsgemässen Meldung und Auskunft

Meldepflichtige und auskunftspflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern nach Artikel 15 und 16 zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

Artikel 24 Strafbestimmungen

¹Wer die nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse auferlegte Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

¹⁰ Art. 2 RHV (SR 431.021)

1.4201**Artikel 26** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Februar 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Grundsatz

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG)¹².

Artikel 11

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 2

²Sie erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG).

Artikel 15 Absatz 1

¹Wer trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 27 Übergangsbestimmung

Die Datenlieferanten nach Artikel 8 sind verpflichtet, die entsprechenden Daten bis spätestens 15. Januar 2010 in bereinigter Form der kantonalen Datenplattform zur Verfügung zu stellen und ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pflichten zur Pflege dieser Daten wahrzunehmen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 1.4211

¹² RB 1.4201

STRAFPROZESSORDNUNG

(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 110, 111 und 112

aufgehoben

Artikel 135

aufgehoben

Artikel 136 Absatz 1

¹Die Kantonspolizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen sowie DNA-Daten erheben und diese auswerten lassen.

Gliederungstitel nach Artikel 204**4. Abschnitt: Ordnungsbussen (neu)****Artikel 204a** Zulässigkeit

¹Die Kantonspolizei kann bei geringfügigen Übertretungen eine feste Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

²Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dort.

³Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

a) bei Widerhandlungen, durch die ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;

¹ RB 3.9222

- b) bei Widerhandlungen durch Jugendliche, die das 15. Altersjahr nicht erfüllt haben;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;
- d) wenn Gründe für eine Strafbefreiung bestehen (Art. 52 ff. StGB).

Artikel 204b Grundsätze und Verfahren

¹Der Regierungsrat bestimmt jene geringfügigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

²Die Höchstbusse im Ordnungsbussenverfahren beträgt Fr. 300.–. Der Regierungsrat erlässt eine abschliessende Bussenliste, die die einzelnen Straftatbestände und die damit verbundene Ordnungsbusse enthält.

³Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

⁵Eine Ordnungsbusse darf nur verhängt werden, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist; dazu ist ihr eine Bedenkfrist von dreissig Tagen einzuräumen. Sie ist unzulässig, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.

⁶Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁷Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen dem Kanton zu.

Artikel 204c Dienstuniform

Die Polizeiorgane und die weiteren Personen, die befugt sind, Ordnungsbussen zu erheben, müssen keine Dienstuniform tragen; sie müssen sich jedoch auf Verlangen als Polizeiorgan oder als ermächtigte Person ausweisen.

14a. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT**

Artikel 258a bis 258d

aufgehoben

II.

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr²

Artikel 22 Absatz 3 und 4

aufgehoben

2. Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)³

Artikel 44a

aufgehoben

III.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten zusammen mit dem Polizeigesetz in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 50.1311

³ RB 40.3111

VERORDNUNG
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)
(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 32 Reisekosten
aufgehoben

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1103

VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)
(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Unterrichtszeit (Art. 28 ff. SchG)

¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag.

² Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest.

³ Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.

⁴ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 38a Absatz 2 Buchstabe a

Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

a) Unterricht im Kindergarten: 26 Lektionen;

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 10.1115

PERSONALVERORDNUNG (PV)

(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Die Kolonne «Besoldungsklasse 1 Kindergarten-Lehrperson» lautet:

1.AS	2.AS	Min.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Max.
49'434	51'353	53'270	55'187	57'106	59'023	60'941	62'858	64'776	66'694	68'611	70'530	72'447	74'364	76'283	78'200	80'119

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 2.4211

AZA 6460 Altdorf

